Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)		
Name des Vereins, Anschrift des Vereins, PLZ und Ort		
Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge		
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen		
Name und Anschrift des Zuwendenden		
<empfänger der="" spendenquittung=""></empfänger>		
Betrag der Zuwendungen - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
123,45 €	— Einhundertdreiundzwangig —	01.01.2001–31.12.2001
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja 🗌 Nein 🗌		
Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)		
□ nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamts StNr vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.		
□ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60 AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)		

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der begünstigten Zwecke 1, 2, 3 und 4 AO verwendet wird.

Ortsname, den 10. März 2014

Max Mustermann

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).